

Geschäftsordnung des Kollegsrates

Der Kollegsrat am Canisius-Kolleg hat nach Nr 5.1, Abs. 1, c der Kollegsordnung folgende, von dem Provinzial genehmigte Geschäftsordnung.



Inhalt

I. Der Rektor	3
II. Stellvertretung des Rektors	3
III. Die Mitglieder des Kollegsrates / Leiter der Bereiche des Kollegs	3
IV. Der Kollegsrat	4



I. Der Rektor

§ 1

(1) Der Rektor hat gegenüber den Leitungen der Einrichtungen und Bereiche des Kollegs die Richtlinienkompetenz inne. Insofern und auf dieser Grundlage bestimmt er die Richtlinien des inneren und äußeren Handelns am Kolleg und die der konzeptionellen Ausrichtung des Kollegs im Sinne der jesuitischen bzw. ignatianischen Pädagogik (vgl. Kollegsordnung 1.1). Diese sind für die Mitglieder des Kollgstrates verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen (vgl. ebd.). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Rektors einzuholen.

(2) Der Rektor hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten.

§ 2

Neben der Bestimmung der Richtlinien des gemeinsamen Handelns am Kolleg hat der Rektor auch auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegsrates hinzuwirken.

§ 3

Der Rektor ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder des Kollegsrates über Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien des gemeinsamen Handelns am Kolleg und die Leitung der Geschäfte des Kollegs und seiner einzelnen Bereiche von Bedeutung sind.

§ 4

Hält ein Mitglied des Kollegsrates eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien des Handelns und für die konzeptionelle Ausrichtung oder das Profil im Sinne der ignatianischen Pädagogik für erforderlich, so hat er dem Rektor unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen und seine Entscheidung zu erbitten.

§ 5

Der Rektor unterrichtet den Provinzial über sein kollegspolitisches Handeln und die konzeptionelle Ausrichtung, das Profil im Sinne der ignatianischen Pädagogik und die Geschäftsführung der einzelnen Leiter der Bereiche über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Der Rektor leitet die Geschäfte des Kollegsrates und des Canisius-Kollegs nach Maßgabe des IV. Abschnittes.

II. Stellvertretung des Rektors

§ 8

Ist der Rektor an der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein verhindert, so vertritt ihn das gemäß der Ergänzenden Regelungen der Kollggsordnung, I, 1.1, Abs. 3, zu seinem Stellvertreter benannte Mitglied des Kollgstrates im dort benannten Geschäftsbereich. Im Übrigen kann der Rektor den Umfang seiner Vertretung näher bestimmen.

III. Die Mitglieder des Kollegsrates / Leiter der Bereiche des Kollegs

§ 9

Der Geschäftsbereich der einzelnen Bereichsleiter wird in den Grundzügen durch den Rektor insbesondere dort festgelegt, wo nicht durch die Kollegsordnung oder entsprechende staatliche Verordnungen eine Regelung getroffen wird. Diese staatlichen Regelungen gelten, wenn davon die Organisationsfreiheit des Canisius-Kollegs als Einrichtung in freier Trägerschaft nicht berührt ist. Bei Überschneidungen und sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bereichsleitern entscheidet der Rektor nach Beratung im Kollegsrat (nähere Regelungen hierzu unter § 16).



§ 10 [2]

(1) Personen des öffentlichen Lebens aus Staat, Kirche und Zivilgesellschaft sowie Mitglieder des Jesuitenordens oder Vertretungen des Landes Berlin oder seiner Behörden oder die Träger anderer Bildungseinrichtungen werden vom Rektor empfangen.

(2) Verhandlungen mit anderen Institutionen dürfen mit Zustimmung des Rektors, auf sein Verlangen auch nur unter seiner Mitwirkung geführt werden.

§ 11

Äußerungen in der Öffentlichkeit erfolgen durch den Rektor. Äußerungen eines Mitgliedes des Kollegsrates, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, geschehen nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Rektor. Sie müssen mit den vom Rektor gegebenen Richtlinien des gemeinsamen kollegspolitischen Handelns in Einklang stehen.

§ 12

(1) Jede*r Bereichsleiter*in macht, bevor er/sie zu einer Dienstreise antritt, die länger als 1 Tag dauert, dem Rektor Mitteilung. Bei dienstlicher Abwesenheit von mehr als 3 Tagen und bei Auslandsreisen ist dies mit dem Rektor abzustimmen. (Persönlicher Urlaub ist hiervon unberührt; wobei eine gegenseitige Absprache der Bereichsleitungen zur Erreichbarkeit während der längeren Ferienzeiten sinnvoll erscheint).

(2) Zur Annahme von dienstlichen Einladungen in das Ausland ist die Zustimmung des Rektors erforderlich.

(3) Bevor ein Bereichsleiter zu einer Dienstreise antritt, gibt er dem Rektor die Kontaktdaten an, unter der er während seiner Abwesenheit zu erreichen ist.

(4) Das hier Gesagte gilt ebenfalls für den Rektor, der hier seine Vertretungen informiert.

IV. Der Kollegsrat

§ 13 [5] [6]

Dem Rektor sind im Kollegsrat zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten alle Angelegenheiten von allgemeiner innerer und äußerer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung, insbesondere

a) alle Entwürfe zu einer Änderungen der den Geschäftsbereich eines Mitgliedes des Kollegsrates betreffenden Ordnung,

b) alle Entwürfe von Anweisungen an Mitarbeitende,

f) Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Mitgliedern des Kollegsrates; Meinungsverschiedenheiten über Vorhaben von Maßnahmen, die eine direkte Auswirkung auf den eigenen Geschäftsbereich haben, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das betroffene Mitglied im Kollegsrat oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt.

(2) Dem Rektor sind außerdem zu unterbreiten:

a) Vorschläge zur Ernennung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des unter Nr. 6 der Kollegsordnung dargelegten Verfahrens.

b) Vorschläge zur Einstellung oder Eingruppierung von Angestellten erfolgen wie unter der Nr. 6 Abs. 3 der Kollegsordnung aufgeführt.

§ 14

(1) Im Einvernehmen mit dem Rektor kann jedes Mitglied des Kollegsrates verlangen, dass Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung im Kollegsrat beraten und dem Rektor zur Beschlussfassung unterbreitet werden, auch wenn diese zum Geschäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Kollegsrates gehören; die Vorlage an den Kollegsrat erfolgt durch den federführenden Bereichsleiter.

(2) Entsprechendes gilt in allen Angelegenheiten des Kinder- und Jugendschutzes und des Arbeitsschutzes.



§ 15

(1) Alle Angelegenheiten, die dem Rektor im Kollegsrat unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Bereichsleitern zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht.

(2) Die bei den Beratungen strittig gebliebenen Punkte sind in sonst geeigneter Weise mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung aufzuführen.

§ 16

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Kollegsrates sind dem Rektor erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Bereichsleitern ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Der Rektor kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kollegsrat zunächst mit den beteiligten Bereichsleitern unter seinem Vorsitz erörtern.

§ 17

(1) Der Rektor fasst Beschlüsse, die Kollegsordnung, das Profil oder die konzeptionelle Ausrichtung des Kollegs im Sinne der jesuitischen bzw. ignatianischen Pädagogik, das Schutz- und Präventionskonzept betreffend, in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung des Kollegsrates. Die Befassung des Kollegskonsultes bleibt hiervon unberührt (vgl. KO Nr. 5.1). Es gelten die Änderungsmodalitäten wie in der KO unter Nr. 8 beschrieben.

§ 18

(1) Die Sitzungen des Kollegsrates finden wöchentlich innerhalb der Schulzeit des Landes Berlin statt. Der Rektor kann zudem außerordentliche Sitzungen einberufen. 1x im Halbjahr findet nach Möglichkeit eine Klausurtagung des Kollegsrates statt. Der Rektor veranlasst in der Regel die Einladung zu den Sitzungen und in der Regel unter Beifügung einer Tagesordnung.

(4) Jedes Mitglied des Kollegsrates kann die Absetzung von der Tagesordnung verlangen, wenn es sich um eine frauenpolitische Angelegenheit von besonderer Tragweite handelt und das Mitglied des Kollegsrates hierzu nicht ausreichend informiert ist, es sei denn, dass der Rektor die sofortige Beratung für notwendig hält.

(5) Das Gesagte gilt für alle Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und des Arbeitsschutzes.

§ 19

(1) Die Sitzungen des Kollegsrates finden unter dem Vorsitz des Rektors, im Falle seiner Behinderung unter dem Vorsitz eines der Stellvertreter/-innen des Rektors statt.

(2) Die Sitzungen beginnen pünktlich zu der jeweils vereinbarten bzw. in der Einladung angegebenen Zeit.

(3) Die Sitzungen des Kollegsrates sind vertraulich. Insbesondere sind Niederschriften oder Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne besondere Ermächtigung des Rektors unzulässig.

§ 20 (vgl. Kollegsordnung 5.1, Abs. 1, (b))

(1) An den Sitzungen des Kollegsrates nehmen außer den Leitern der Kollegsbereiche regelmäßig teil: die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, der/die Schriftführer/in.

(2) Ist die Leiterin/der Leiter der Schule verhindert, so nimmt sein/ihre Stellvertreter/-in an der Sitzung teil.

(3) Der Rektor kann weitere leitende Mitarbeiter/-innen zum Kollegsrat hinzuziehen.

(4) Nach Rücksprache mit dem Provinzial kann der Rektor weitere Personen mit ständigem Sitz in den Kollegsrat berufen.

(5) Zudem kann der Rektor Vertreter/-innen aus Schüler-, Lehrer- und Elternschaft zu einzelnen Punkten als Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Hält ein Mitglied des Kollegsrates die Zuziehung eines Mitarbeiters seines Bereiches für erwünscht, so hat das Mitglied dies unter Benennung des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen. Über die Zulassung zur Sitzung entscheidet der Rektor.



(7) Ein hinzugezogener Sitzungsteilnehmer nimmt an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt teil, zu dem er zugezogen ist, teil.

(8) Der Rektor kann die Sitzung auf die Mitglieder des Kollegsrates beschränken.

§ 21

(1) Werden Beschlüsse des Rektors an Beratungen im Kollegsrat durch den Rektor gekoppelt, oder sind laut Kollegsordnung Beschlüsse im Kollegsrat zu treffen, ist der Kollegsrat beschlussfähig, wenn einschließlich des Rektors mindestens vier Mitglieder des Kollegsrates anwesend sind.

(2) Die Kollegsrat fasst dann diese Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

§ 22

Der Wortlaut von im Kollegsrat gefassten Beschlüssen wird vom Rektor jeweils im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festgelegt.

§ 23

Beschließt der Rektor innerhalb des Kollegsrates eine Frage von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme der Leiter*in der Trägerverwaltung, kann diese*r gegen diesen Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. Wird Widerspruch nach §1, Satz 1 oder in gesetzlich vorgesehen Fällen erhoben, so ist die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung des Kollegsrates erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, der die Leiter*in der Trägerverwaltung widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit des Leiters der Trägerverwaltung von der Mehrheit der Amtsträger beschlossen wird und der Rektor mit der Mehrheit gestimmt hat.

§ 24

(1) Über die Sitzungen des Kollegsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Mitgliedern des Kollegsrates umgehend zugesandt. Die Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation erhält nachrichtlich eine Abschrift der Niederschrift, ebenso die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter; wenn erforderlich alle Mitglieder der Schulleitung.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder des Kollegsrates nicht innerhalb 3 Tagen nach ihrer Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben.

(3) In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals im Kollegsrat zu unterbreiten.

§ 25

(1) Verordnungen oder amtliche Mitteilungen des Rektors werden nach Gegenzeichnung durch den zuständigen Bereichsleiter vom Rektor gezeichnet.

(2) Unter der ausdrücklichen Bezeichnung "Die Kollegsleitung" zeichnet nur der Rektor oder mit ihm das jeweils zuständige oder alle Mitglieder des Kollegsrates. Das Gesagte gilt unbeschadet Nr. 1 der Kollegsordnung.

Genehmigt, Berlin, 19. September 2023

P Bernhard Bürgler SJ

- Provinzial der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten -

